

Informations-Blatt

für die Meldung von qualifizierten und aktiv in der Jugendarbeit tätigen Übungsleitern

1. Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses für die Übungsleiter ist die Anerkennung des Vereins als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII (KJHG).
2. Der Zuschuss wird nur an Vereine ausgezahlt, die mindestens zehn (10) jugendliche Mitglieder haben (Stichtag 01. Januar des jeweiligen Jahres).
3. Für jeweils zehn (10) weitere jugendliche Mitglieder kann ein weiterer Übungsleiter anerkannt werden.
4. Anerkannte Qualifikationen sind gültige Lizenzen des DOSB ab der 1. Lizenzstufe (keine Vorstufenqualifikationen, sog. F-Lizenzen, u.s.w.) und berufliche Qualifikationen (Diplom-Sportlehrer, Lehrer mit Facultas Sport, Pferdewirtschaftsmeister).
Zertifikate oder Lizenzen anderer Ausbildungsträger werden nicht gefördert.
5. Eine Kopie des Qualifikationsnachweises ist dem KSV vorzulegen. Nach Ablauf der Gültigkeit eines Nachweises ist der aktuelle Nachweis neu vorzulegen.
Lehrgangsbescheinigungen werden von uns nicht als Verlängerungsnachweis anerkannt.
6. Die gemeldeten Übungsleiter müssen auch tatsächlich in der Jugendarbeit tätig sein.
7. Die Grundsätze der Sportförderung des Kreises Rendsburg-Eckernförde sind zu beachten.
8. Inhaber einer Juleica können dann anerkannt werden, wenn mehr als fünf (5) in einem Verein aktiv sind. Bis zu fünf (5) Juleica-Inhaber werden vom Kreisjugendring bezuschusst, jeder weitere seitens des KSV. Dafür müssen jedoch alle Juleica-Inhaber auf dem Formular eingetragen werden. Juleica-Inhaber werden dann wie Übungsleiter behandelt, der Verteilerschlüssel (je 10 jugendliche Mitglieder wird ein Übungsleiter anerkannt) ist zu berücksichtigen.
9. Diese Informationen sowie weitere Formulare hierzu können der Homepage des KSV RD-ECK (www.ksv-rd-eck.de) entnommen werden.